

Abstimmungsvorlagen

vom 26. November 2017

1. Änderung des Kantonalbankgesetzes (**Gegenvorschlag zur zurückgezogenen formulierten Gesetzesinitiative «Für einen unabhängigen Bankrat»**)
2. Ziffern 2.7 c. und 2.7 d. des Landratsbeschlusses vom 23. März 2017 betreffend Erteilung des **8. Generellen Leistungsauftrags im Bereich des öffentlichen Verkehrs für die Jahre 2018–2021, Finanzprogramm für die Jahre 2020 und 2021**

Inhaltsverzeichnis

Seite

Empfehlungen an die Stimmberechtigten

5

1

Erste Abstimmungsvorlage

Änderung des Kantonalbankgesetzes vom 15. Juni 2017 (Gegenvorschlag des Landrats zur zurückgezogenen formulierten Gesetzesinitiative «Für einen unabhängigen Bankrat» vom 2. Mai 2014)

Informationen zur Vorlage

6–13

Änderung Kantonalbankgesetz

14–16

2

Zweite Abstimmungsvorlage

Ziffern 2.7 c. und 2.7 d. des Landratsbeschlusses vom 23. März 2017 betreffend Erteilung des 8. Generellen Leistungsauftrags im Bereich des öffentlichen Verkehrs für die Jahre 2018–2021, Finanzprogramm für die Jahre 2020 und 2021

Informationen zur Vorlage

18–27

Landratsbeschluss

28–29

Empfehlungen an die Stimmberechtigten

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmberechtigten, am 26. November 2017 wie folgt zu stimmen:

- JA** zur Änderung des Kantonalbankgesetzes vom 15. Juni 2017 (Gegenvorschlag des Landrats zur zurückgezogenen formulierten Gesetzesinitiative «Für einen unabhängigen Bankrat» vom 2. Mai 2014)

- JA** zu den Ziffern 2.7 c. und 2.7 d. des Landratsbeschlusses vom 23. März 2017 betreffend Erteilung des 8. Generellen Leistungsauftrags im Bereich des öffentlichen Verkehrs für die Jahre 2018–2021, Finanzprogramm für die Jahre 2020 und 2021

1

Änderung des Kantonalbankgesetzes vom 15. Juni 2017 (Gegenvorschlag des Landrats zur zurückgezogenen formulierten Gesetzesinitiative «Für einen unabhängigen Bankrat» vom 2. Mai 2014)

Abstimmungsfrage (grüner Stimmzettel Nr. 1)

Wollen Sie der **Änderung des Kantonalbankgesetzes** vom 15. Juni 2017 (Gegenvorschlag des Landrats zur zurückgezogenen formulierten Gesetzesinitiative «Für einen unabhängigen Bankrat» vom 2. Mai 2014) zustimmen?

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat die Änderung des Kantonalbankgesetzes vom 15. Juni 2017 mit 72 Ja- zu 0 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Landrat und Regierungsrat empfehlen, die Änderung des Kantonalbankgesetzes vom 15. Juni 2017 anzunehmen.

Das Wichtigste in Kürze

Die von einem überparteilichen Komitee eingereichte, formulierte Gesetzesinitiative «Für einen unabhängigen Bankrat» fordert die Entpolitisierung und Professionalisierung des strategischen Führungsorgans der Basellandschaftlichen Kantonalbank (BLKB). Insbesondere soll der Bankrat kleiner und damit effizienter werden. Regierungs- und Landräte sollen nicht mehr im Bankrat vertreten sein. Und im Sinne guter «Corporate Governance» sollen Aufsicht und Führung klar getrennt werden.¹

Die Anliegen der Initiative wurden in die Bestrebungen des Regierungsrats integriert, die Corporate Governance für alle «Beteiligungen» des Kantons zu regeln und zu verbessern. Diese Arbeiten mündeten im neuen «Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance)» vom 15. Juni 2017 (PCGG). Dieses Gesetz deckt einen Grossteil der Anliegen der Initiative ab. Mit dem vorliegenden Gegenvorschlag wird das Kantonalbankgesetz mit dem PCGG in Übereinstimmung gebracht.

Die Vorlage enthält zudem Änderungen des Kantonalbankgesetzes, die zur Umsetzung des internationalen Regelwerks «Basel III» erforderlich sind.

Da die Initiative zurückgezogen wurde, stimmen die Baselbieter Stimmberechtigten nur noch über den ursprünglichen Gegenvorschlag zur Initiative ab. Landrat und Regierungsrat empfehlen den Stimmberechtigten, dem Gegenvorschlag zuzustimmen.

¹ Begriffe in einfachen Anführungszeichen werden im Glossar auf Seite 11 erläutert.

Die Vorlage im Detail

Initiative

Die formulierte Gesetzesinitiative «Für einen unabhängigen Bankrat» hat konkrete Verbesserungen in fünf Punkten gefordert:

- Corporate Governance: Klare Trennung von Aufsicht und Führung.
- Entpolitisierung: Kein Einsitz für Mitglieder von Landrat und Regierungsrat.
- Unabhängigkeit: Keine Mandatsgelder mehr an Parteien und keine Aufträge an Firmen von Bankrätinnen und -räten.
- Qualität: Mehr Know-how und noch bessere Expertise dank einem klaren Anforderungsprofil für die Besetzung der Mitglieder des Bankrats.
- Effizienz: Verkleinerung des Bankrats.

Aus Sicht der Verfasser der Initiative werden die genannten Punkte mit dem Gegenvorschlag zum Kantonalbankgesetz respektive dem «Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance)» grösstenteils erfüllt. Das Initiativkomitee hat die Initiative deshalb nach der Schlussabstimmung im Landrat zurückgezogen.

Gegenvorschlag

Der Landrat stellt der formulierten Gesetzesinitiative «Für einen unabhängigen Bankrat» einen Gegenvorschlag gegenüber. Dieser ist Teil eines umfassenden Gesetzgebungsprojekts, das mit dem Erlass des neuen «Gesetzes über die Beteiligungen (Public Corporate Governance)» am 15. Juni 2017 abgeschlossen wurde.

Als Beteiligung des Kantons untersteht die BLKB grundsätzlich dem PCGG. Gleichzeitig gilt für sie das Kantonalbankgesetz, das dem PCGG als Spezialgesetz vorgeht. Die Bestimmungen des Kantonalbankgesetzes müssen also dem PCGG angepasst werden, damit die Regelungen des PCGG und die darin umgesetzten Anliegen der Initiative auf die BLKB Anwendung finden. Diese Änderungen sind Gegenstand des vorliegenden Gegenvorschlags.

Umsetzung der Anliegen der Initiative

Die oben genannten Anliegen der Initiative werden wie folgt umgesetzt:

- Im Kanton werden Aufsicht (beim Regierungsrat) und Oberaufsicht (beim Landrat) klar getrennt. Insbesondere liegt die Wahl des Bankrats neu beim Regierungsrat.
- Mitglieder des Regierungsrats und des Landrats sind grundsätzlich nicht im Bankrat vertreten. Ausnahmen für den Regierungsrat sind möglich, wenn sich die Interessen des Kantons nicht anders wahrnehmen lassen.
- Bankratsmitglieder dürfen nicht der Geschäftsleitung der BLKB angehören oder ausserhalb des Bankratsmandats entgeltliche Leistungen für die BLKB erbringen.
- Der Regierungsrat legt ein Anforderungsprofil für die Besetzung der Mitglieder des Bankrats fest.
- Der Bankrat wird von 9 bis 11 auf 7 bis 9 Mitglieder reduziert.

Basel III

Basel III fordert die Gleichbehandlung der beiden Kapitaltranchen «Dotationskapital» und «Zertifikatskapital» der BLKB in Bezug auf Verlustabsorption, Gewinnbeteiligung und Liquidation.

Damit eine Kapitaltranche als Eigenkapital gilt, darf sie nicht der Staatsgarantie unterstehen. Basel III verlangt deshalb, dass das Kantonalbankgesetz die Staatsgarantie für das Zertifikatskapital ausdrücklich ausschliesst. Blicke die aktuelle Regelung in Kraft, könnte die BLKB ihr Zertifikatskapital von 57 Mio. Franken nicht mehr als Eigenkapital führen. Dadurch würde die Eigenmitteldeckung reduziert, was eine wesentliche Einschränkung der Geschäftstätigkeit zur Folge hätte.

Die BLKB zahlt dem Kanton heute für das Dotationskapital eine zusätzliche Vergütung. Die Zertifikatsinhaberinnen und -inhaber erhalten keine solche Vergütung. Auch diese Ungleichbehandlung ist nach Basel III unzulässig. Daher verzichtet der Kanton künftig auf die Verzinsung des Dotationskapitals. Stattdessen wird die Gewinnausschüttung an den Kanton um den entsprechenden Betrag erhöht. Die Gesamtausschüttung an den Kanton ändert sich damit nicht.

Gemäss Basel III müssen auch der Gewinnanteil und die Kapazität, Verluste zu absorbieren, für beide Kapitaltranchen gleich ausgestaltet sein. Aus diesem Grund wird das Gesetz neu eine anteilmässig gleich hohe Ausschüttung auf beiden Kapitaltranchen vorsehen, sofern ein entsprechender Reingewinn vorhanden ist. Damit ist die Rendite auf beiden Kapitaltranchen gleich hoch.

Glossar

Corporate Governance: Corporate Governance oder die «Grundsätze der Unternehmensführung» bezeichnen den Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung von Unternehmen. Gute Corporate Governance bedingt Transparenz, ein ausgewogenes Verhältnis von Führung und Kontrolle sowie die Wahrung von Entscheidungsfähigkeit und Effizienz.

Public Corporate Governance: Public Corporate Governance umfasst die Grundsätze in Bezug auf die Steuerung, Beaufsichtigung und Kontrolle von staatlichen Beteiligungen. Sie bezweckt die bedarfsgerechte, wirksame und wirtschaftliche Erfüllung von Staatsaufgaben unter Einhaltung der Prinzipien eines demokratischen Rechtsstaats.

Beteiligung: Als Beteiligung im Sinne des «Gesetzes über die Beteiligungen (Public Corporate Governance)» (PCGG) gelten Institutionen in Form von öffentlich-rechtlichen Anstalten, in einer Gesellschaftsform gemäss Obligationenrecht oder gemäss Spezialgesetzen (z. B. Pensionskassengesetz, Kantonalkbankgesetz usw.), bei welchen der Kanton Einfluss auf die Besetzung des strategischen Führungorgans nehmen kann.

Basel III: Basel III ist ein Reformpaket des Basler Ausschusses der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ), das die Stärkung der Eigenkapitals- und Liquiditätsvorschriften anstrebt. Dessen Regeln sind von der Schweizer Finanzmarktaufsicht in nationales Recht überführt worden und müssen bis Ende 2018 für alle Banken umgesetzt sein.

Dotations- und Zertifikatskapital: Das Grundkapital der Basellandschaftlichen Kantonalkbank (BLKB) besteht aus dem Dotationskapital des Kantons (160 Mio. Franken) und dem Zertifikatskapital (57 Mio. Franken). Für Änderungen des Dotationskapitals ist der Landrat zuständig, für die Ausgabe von Zertifikaten die BLKB. Die Zertifikate entsprechen Partizipationsscheinen und geben Anrecht auf eine Ausschüttung, auf den Bezug neuer Zertifikate und auf einen verhältnismässigen Anteil am Ergebnis einer allfälligen Liquidation. Mitwirkungsrechte sind mit den Zertifikaten nicht verbunden.

Stellungnahme des Regierungsrats

Anliegen der Initiative gerechtfertigt

Der Regierungsrat erachtet die Anliegen der Gesetzesinitiative «Für einen unabhängigen Bankrat» als gerechtfertigt. Er unterstützt die Entpolitisierung und Professionalisierung des strategischen Führungsorgans der Basellandschaftlichen Kantonalbank. Damit kann die Corporate Governance in Bezug auf eine wichtige Beteiligung des Kantons gestärkt werden. Darüber hinaus wollte der Regierungsrat jedoch die Corporate Governance für alle Beteiligungen des Kantons einheitlich regeln und verbessern. Aus diesem Grund wurde ein Grossteil der Anliegen der Initiative in einem neuen «Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance)» umgesetzt und kommt somit für alle Beteiligungen des Kantons zur Anwendung. In Kombination mit dem hier vorliegenden Gegenvorschlag ist es damit gelungen, die meisten Forderungen des Initiativkomitees zu erfüllen.

Kein Verbot der Abführung von Mandatsentschädigungen

Die Initiative forderte ein Verbot zur Abführung von Mandatsentschädigungen an politische Parteien. Darauf wird im Gegenvorschlag jedoch verzichtet. Der Regierungsrat wollte eine entsprechende Regelung ursprünglich im «Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance)» für alle Beteiligungen verankern. Der Vorschlag wurde in der Vernehmlassung jedoch von den meisten Parteien abgelehnt. Zudem ergab ein rechtliches Gutachten, dass eine solche Regelung gegen Bundesrecht verstossen würde und damit unzulässig sei. Der Gegenvorschlag verzichtet deshalb auf die Umsetzung dieses Anliegen.

Umsetzung von Basel III

Das internationale Regelwerk Basel III ist für die Basellandschaftliche Kantonalbank verbindlich. Damit für die BLKB und den Kanton keine Nachteile resultieren, müssen die Vorgaben von Basel III bis Ende 2018 im Kantonalbankgesetz umgesetzt werden.

Der Regierungsrat ist überzeugt, mit dem hier vorliegenden Gesetzesvorschlag dem Regelwerk Basel III Rechnung zu tragen und ebenso die Anforderungen an eine in die Zukunft gerichtete Public Corporate Governance im Bereich der Basellandschaftlichen Kantonalbank zu erfüllen.

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat die Änderung des Kantonalbankgesetzes (Gegenvorschlag zur formulierten Gesetzesinitiative «Für einen unabhängigen Bankrat») mit 72 Ja- zu 0 Nein-Stimmen angenommen. Mit diesem Beschluss hat der Landrat gleichzeitig die formulierte Gesetzesinitiative «Für einen unabhängigen Bankrat» abgelehnt. Da die Initiative nach dem Landratsbeschluss zurückgezogen wurde, stimmen die Baselbieter Stimmberechtigten nur noch über den ursprünglichen Gegenvorschlag zur Initiative ab.

Regierungsrat und Landrat empfehlen, den Gegenvorschlag zur zurückgezogenen formulierten Gesetzesinitiative «Für einen unabhängigen Bankrat» anzunehmen.



Kantonalbankgesetz

Änderung vom 15. Juni 2017

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,
gestützt auf § 63 Absatz 1 und § 127 der Verfassung des Kantons
Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984)¹⁾,
beschliesst:

- I. Der Erlass SGS 371 (Kantonalbankgesetz vom 24. Juni 2004) (Stand
1. Januar 2005) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Kanton haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen. Das Zertifikatskapital ist von der Staatsgarantie ausgenommen.

² Die Bank leistet dem Kanton für die Staatsgarantie eine Abgeltung. Der Regierungsrat regelt das Nähere.

§ 5 Abs. 2 (geändert)

² Das Dotationskapital wird vom Kanton beschafft und kann durch Beschluss des Landrates erhöht oder herabgesetzt werden.

§ 8 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben) Oberaufsicht (Überschrift geändert)

² Die Finanzkommission des Landrates wird über den Geschäftsgang und andere wichtige Angelegenheiten vertraulich orientiert.

³ Aufgehoben.

§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 1bis (neu), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Der Bankrat besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern, darin eingeschlossen der Bankratspräsident oder die Bankratspräsidentin.

^{1bis} Das Präsidium und die weiteren Mitglieder werden vom Regierungsrat gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Bankrat selbst.

³ Aufgehoben.

⁴ Aufgehoben.

§ 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Der Bankrat wählt aus seiner Mitte und auf die gleiche Amtsdauer ständige Bankausschüsse mit Fachaufgaben und regelt deren Organisation.

² Die Ausschüsse rapportieren dem Bankrat über ihre Tätigkeit.

§ 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat beauftragt eine von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht anerkannte Revisionsstelle mit der Prüfung der Jahresrechnung.

§ 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Der verfügbare Reingewinn eines Geschäftsjahres ergibt sich aus dem nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 ³⁾ über die Banken und Sparkassen errechneten Jahresgewinn.

² Von diesem verfügbaren Reingewinn wird eine Entschädigung für die Staatsgarantie abgezogen, sofern im betreffenden Berichtsjahr ein Jahresgewinn in ausreichendem Ausmass erzielt wird. Näheres regelt der Regierungsrat.

³ Vom noch zur Verfügung stehenden Reingewinn erfolgen eine anteilsmässig gleich hohe Ausschüttung auf dem Dotations- und Zertifikatskapital sowie eine Zuweisung an die Reserve in der Regel in gleicher Höhe wie die Gewinnausschüttung auf dem Dotationskapital.

§ 19

Aufgehoben.

- II.** Keine Fremdänderungen.
- III.** Keine Fremdaufhebungen.
- IV.**
 1. Die bisherigen Mitglieder des Bankrates bleiben bis zum Ablauf der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderung laufenden Amtsperiode im Amt.
 2. Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderung fest.

Liestal, 15. Juni 2017

Im Namen des Landrats
der Präsident: Schoch
der Landschreiber: Vetter

2

Ziffern 2.7 c. und 2.7 d. des Landratsbeschlusses vom 23. März 2017 betreffend Erteilung des 8. Generellen Leistungsauftrags im Bereich des öffentlichen Verkehrs für die Jahre 2018–2021, Finanzprogramm für die Jahre 2020 und 2021

Abstimmungsfrage (grüner Stimmzettel Nr. 2)

Wollen Sie den Ziffern 2.7 c. und 2.7 d. des Landratsbeschlusses vom 23. März 2017 betreffend Erteilung des **8. Generellen Leistungsauftrags im Bereich des öffentlichen Verkehrs für die Jahre 2018–2021, Finanzprogramm für die Jahre 2020 und 2021**, zustimmen?

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat dem Finanzprogramm mit 63 zu 3 Stimmen bei 18 Enthaltungen zugestimmt.

Regierungsrat und Landrat empfehlen, den Landratsbeschluss anzunehmen.

Das Wichtigste in Kürze

Mit dem 8. Generellen Leistungsauftrag (GLA) für die Jahre 2018–2021 wird das Angebot des öffentlichen Verkehrs (ÖV) für vier Jahre festgelegt. Der Entwurf des 8. GLA wurde den Gemeinden, den Verbänden sowie der interessierten Bevölkerung zur Vernehmlassung unterbreitet. Am 23. März 2017 hat der Landrat das Programm für die Jahre 2018–2021 verabschiedet.

Dem zusätzlichen Mobilitätsbedürfnis der Bevölkerung wird mit dem 8. GLA Rechnung getragen und das Angebot dort verbessert, wo eine hohe Nachfrage besteht. Auf der anderen Seite wird die Vorgabe des Landrats vom 25. Februar 2016 berücksichtigt, im Rahmen des 8. GLA beim Angebot mindestens 0,9 Mio. Franken einzusparen.

Weil die Bahnlinie S9 («Läufelfingerli») nur gerade rund einen Fünftel ihrer Kosten deckt, ist vorgesehen, den öffentlichen Verkehr im Homburgertal ab Dezember 2019 gänzlich auf Busbetrieb umzustellen. Damit lassen sich im Kanton Basel-Landschaft Kosten von jährlich 840 000 Franken einsparen. Gegen diesen Entscheid ist das Referendum ergriffen worden. Die Referendumsführenden verlangen den Weiterbetrieb des «Läufelfingerli». Mit einem Nein zur Vorlage wäre das ÖV-Angebot für die Jahre 2020 und 2021 in seiner Gesamtheit nicht finanziert. Dem Landrat müsste für diese beiden Jahre eine neue Planung und ein neues Finanzprogramm vorgelegt werden. Regierungsrat und Landrat empfehlen, die Vorlage anzunehmen.

Die Vorlage im Detail

Zweck und Dauer des 8. GLA

Im Generellen Leistungsauftrag (GLA) werden Streckennetz, Linienführung, Tarifpolitik sowie die Grundsätze des Betriebsangebots und des Finanzprogramms für den öffentlichen Verkehr (ÖV) festgelegt. Er ist alle vier Jahre zu erneuern. Der 7. GLA läuft Ende 2017 aus. Der 8. GLA ist wirksam vom Fahrplanwechsel im Dezember 2017 bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2021. Der 8. GLA ist mit dem ÖV-Programm des Kantons Basel-Stadt abgestimmt.

Umsetzung der Sparvorgabe des Landrats

Am 25. Februar 2016 hat der Landrat die Bau- und Umweltschutzdirektion beauftragt, bei der Ausarbeitung des 8. GLA Kostenoptimierungen im Angebot vorzunehmen, sodass für den Kanton jährliche Einsparungen von netto 0,9 Mio. Franken erreicht oder übertroffen werden (brutto rund 1,4 Mio. Franken inklusive Anteil Bund). Der 8. GLA schlägt nebst einer Umstellung der S9 auf Busbetrieb (-0,84 Mio.) die Reduktion des Angebots auf den Linien 91–93 auf neun Kurspaare vor (-0,43 Mio.). Auf den Fahrplan 2017 hin wurden mit der Aufhebung des Wochenendbetriebs auf diesen Linien bereits 0,17 Mio. eingespart, die dem Sparauftrag angerechnet werden können. Der Landrat hat die von der Regierung vorgeschlagenen Sparmassnahmen etwas abgemildert und teilweise bereits umgesetzte Sparmassnahmen wieder rückgängig gemacht. So soll das Angebot auf den Linien 91–93 nur auf 13 Kurspaare reduziert und das Angebot an Wochenenden ab Dezember 2017 wieder eingeführt werden. Gleichzeitig wird auf den Linien 108 und 109 im Homburgertal das Angebot an Wochenenden ausgebaut. Die Linie 108 verkehrt neu auch an Sonntagen. Die Linie 109 verkehrt neu auch während den Schulferien und an Wochenenden dreimal täglich auf Voranmeldung bis eine Stunde vor Abfahrt.

Beschlossene Angebotsverbesserungen

Im 8. GLA wird das zusätzliche Mobilitätsbedürfnis der Bevölkerung berücksichtigt. Der Leistungsauftrag enthält Angebotsverbesserungen überall dort, wo eine hohe Nachfrage besteht. Dazu zählen ein neues Angebotskonzept in Allschwil, ein zweiter Schnellzug im Laufental zwischen Basel

und Biel, die Integration der Tramlinie E11 in die Stammstrecke der Tramlinie 11 (Aesch Dorf –Bahnhof SBB–St. Louis Grenze). Dazu kommen weitere kleinere Optimierungen des Angebots.

Vorgabe des Angebotsdekrets

Das Dekret über das Angebot im öffentlichen Personennahverkehr (Angebotsdekret) des Kantons Basel-Landschaft stellt für jede Gemeinde eine Minimalerschliessung durch den öffentlichen Verkehr sicher. Für Angebote über dieser Minimalerschliessung wird ein minimaler Kostendeckungsgrad von 25–30 Prozent vorausgesetzt.

Schlechtes Kosten-/Nutzen-Verhältnis beim «Läufelfingerli»

Die S9 Sissach–Läufelfingen–Olten weist seit Jahren einen Kostendeckungsgrad von rund 20 Prozent auf, das heisst, dass nur ein Fünftel der Kosten durch Einnahmen gedeckt sind. Die restlichen 80 Prozent bezahlen die Steuerzahlenden. Das «Läufelfingerli» erfüllt somit die Minimalanforderungen des Angebotsdekrets nicht. Eine Erhöhung des Kostendeckungsgrads ist in den nächsten Jahren nicht zu erwarten. Zudem verkehren im Homburgertal Busse, die grösstenteils dasselbe Einzugsgebiet wie die S9 abdecken.

Bundesbeitrag gefährdet

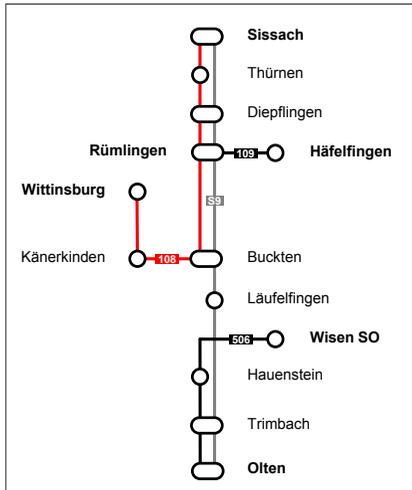
An den ungedeckten Kosten der S9 beteiligt sich der Bund zu rund 40 Prozent, den Rest bezahlen die Kantone Basel-Landschaft und Solothurn. Der Bund macht seine Beteiligung abhängig von einem minimalen Kostendeckungsgrad von 20 Prozent. Angesichts der aktuellen Auslastung des «Läufelfingerli» muss die Bundesbeteiligung als gefährdet betrachtet werden. Das Bundesamt für Verkehr beurteilt seine Mitfinanzierung Ende 2017 für die Jahre 2018 und 2019 neu.

Bus statt Bahn im Homburgertal

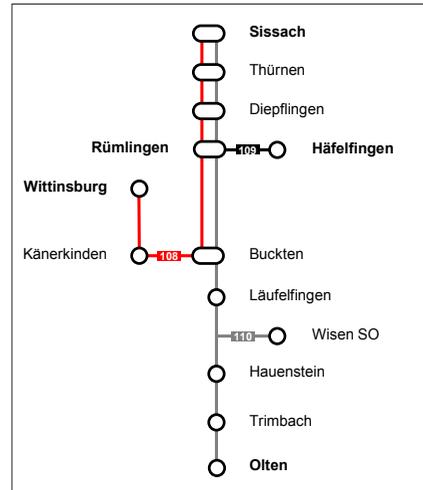
Der Regierungsrat und der Landrat haben beschlossen, den öffentlichen Verkehr im Homburgertal vollständig auf Busbetrieb umzustellen. Die Strecke Sissach–Läufelfingen–Olten soll mit einer durchgehenden Buslinie bedient werden. Dadurch verbessert sich das Angebot insbesondere für Thürnen, Wisen SO und Hauenstein SO deutlich. Richtung Olten ist hinge-

gen mit längeren Fahrzeiten zu rechnen. Die Fahrt von Läuelfingen nach Olten dauert neu 25 statt wie bisher 10 Minuten. Im Gegenzug verbessern sich die Anschlüsse in Sissach und in Olten auf den Fernverkehr. Der Bus verkehrt zudem häufiger als die Bahn.

Bisher:



Neu:



Referendum ergriffen

Gegen den 8. GLA für die Jahre 2020 und 2021 ist das Referendum eingereicht worden. Das überparteiliche Komitee «gegen die Stilllegung S9 / Läuelfingerli» deponierte am 23. Mai 2017 über 5000 Unterschriften auf der Landeskanzlei.

Stellungnahme des Referendumskomitees «Gegen die Stilllegung der S9 / Läufeingerli»

Der Entscheid, die Bahnverbindung S9 zwischen Sissach und Olten durch einen Busbetrieb zu ersetzen, basiert auf finanziellen Überlegungen: Man will sparen. Doch wie überall im Leben, so ist auch im Öffentlichen Verkehr die billigste Lösung nicht immer die beste. Die S9, das «Läufeingerli» ist eine Lebensader, die das Oberbaselbiet mit dem Mittelland verbindet. Es ist eine umweltfreundliche, menschenfreundliche, wirtschaftsfreundliche und – dies darf auch gesagt sein – eine historisch bedeutsame Bahn. Die schafft man nicht einfach so ab.

Die Bahn ist effizient ...

Berufstätige aus dem Homburgertal, die nach Zürich oder Bern zur Arbeit fahren, bringt die Bahn in wenigen Minuten nach Olten. Der Bus müsste anstelle des Hauensteintunnels die Passstrasse befahren. Die Reise über den Hauenstein und anschliessend durch das chronisch verstopfte Oltnen Stadtzentrum nähme ein Mehrfaches an Fahrzeit in Anspruch. Von Buckten nach Olten hat der Zug 13 Minuten, mit dem Bus wären es gemäss Vorlage der Regierung 31 Minuten. Das ist ein Hohn, wenn man sieht, wie anderswo um zwei, drei Minuten Fahrzeitverkürzung gekämpft wird.

... und umweltverträglich, menschenfreundlich

Die Bahnverbindung durch den Hauensteintunnel ist wintersicher, pünktlich und komfortabel. Sie ist behinderten- und familienfreundlich. Im Zug gibt es genügend Platz für Kinderwagen, Rollstühle und Fahrräder. Alle Haltestellen entlang der S9 verfügen über Blindenmarkierung und ebenerdigen Einstieg.

Eine bestens ausgebaute Bahnlinie zu haben und sie nicht zu benutzen, ist nicht gerade effizient. Auch unter dem Aspekt des Umweltschutzes macht es keinen Sinn, den Verkehr von der Schiene auf die Strasse zu verlegen. Und wer mit dem Auto zur Arbeit fährt, ist froh, wenn die Bahn dort bleibt, wo sie ist, nämlich auf ihrem eigenen Trasse. Die Autofahrer brauchen im Stress der Hauptverkehrszeiten keine zusätzlichen Busse, die ihnen auf der Passstrasse und bei den engen Dorfdurchfahrten den Weg versperren.

Die S9 ist Teil des regionalen S-Bahn-Systems

Schon lange wird eine Weiterführung der S9 bis nach Basel gefordert. Nach Aussage der Regierung ist eine direkte S-Bahn-Verbindung Olten–Läufelfingen–Sissach–Liestal–Basel nun tatsächlich in die «Angebotsvorstellungen 2030» der Planungsregion Nordwestschweiz aufgenommen worden. Die S9 könnte also in Zukunft an Bedeutung gewinnen. Welchen Sinn macht es da, die Stilllegung der S9 für das Jahr 2020 zu beschliessen, die Bahnstationen vergammeln zu lassen und neue, teure Haltestellen und Wendeschlaufen für Busse zu bauen?

Randregionen dürfen nicht ausgehebelt werden

Mit der Aufhebung der Bahnverbindung würde das Homburgertal vom Mittelland abgehängt. Das wäre für die steuerzahlenden Einwohner, die jenseits des Juras ihrer Arbeit nachgehen, fatal. Die Gemeinden des oberen Homburgertals sind wirtschaftlich auf die gute Verbindung zum Mittelland angewiesen.

Die Bahn erschliesst auch das Oberbaselbieter Ausflugs- und Wandergebiet für Tagesausflügler und Wandergruppen aus dem Mittelland und der Region Basel. Bad Ramsach, Wisenberg, Bölchengebiet, Ruine Homburg etc. locken Gäste an. Die historische Bahnlinie trägt ihren Teil zur Attraktivität bei.

Unser Nein gilt einzig der Stilllegung der S9

Wir sagen Nein zu den Finanzbeschlüssen des 8. Generellen Leistungsauftrags für die Jahre 2020 und 2021, weil die Stilllegung der S9 in diesen beiden Beschlüssen enthalten ist. Wir wehren uns einzig gegen die Abschaffung der Bahn. Alle anderen Inhalte des 8. GLA werden von uns nicht in Frage gestellt.

Stellungnahme des Regierungsrats

Seit Jahren überlasteter Haushalt

Der Kanton Basel-Landschaft gibt seit Jahren mehr aus, als er einnimmt. Der Regierungsrat hat deshalb im Sommer 2015 beschlossen, den Staatshaushalt bis 2019 um 188 Mio. Franken zu entlasten. Zur Sanierung der Kantonsfinanzen soll auch der öffentliche Verkehr seinen Teil beitragen. Um das Wünschbare noch stärker vom Notwendigen zu trennen, sollen Prioritäten gesetzt und teilweise auch Verzicht geübt werden.

Öffentlichen Verkehr optimal einsetzen

Der Regierungsrat anerkennt die positiven Wirkungen des öffentlichen Verkehrs, mit dem sich Passagierströme bündeln und effizient befördern lassen. So können Strassen entlastet und damit Stau abgebaut werden. Wie in anderen Bereichen auch, sind die knappen Mittel im öffentlichen Verkehr dort einzusetzen, wo sie die grösstmögliche Wirkung erzielen. Angebote, für die eine sehr geringe Nachfrage besteht, sind auszudünnen oder es ist auf sie zu verzichten. Auf Strecken, bei denen die Nachfrage sehr gering ist, sind die Angebote auf die Grunderschliessung zu beschränken.

Angebot auf eine starke Achse konzentrieren

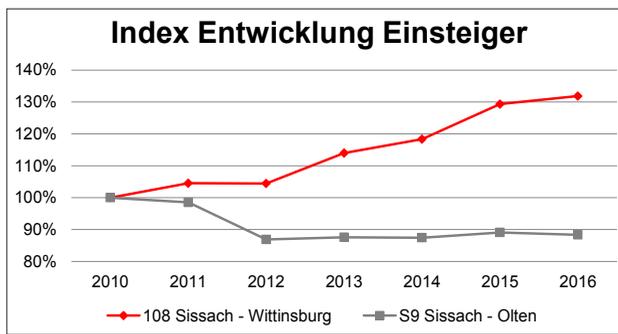
Das Homburgertal ist sowohl durch den Bus als auch durch die Bahn erschlossen. Mit dem «Läufelfingerli» und dem Bus besteht ein Parallelangebot, das sich gegenseitig konkurrenziert. Mit der Umstellung der S9 auf Busbetrieb wird der Takt verdichtet und das Angebot so auf eine starke Achse konzentriert.

Verbesserung des Angebots

Weil der Bus im Dorf, die Bahn aber am Hang fährt, wird die längere Fahrzeit des Busses durch die kürzeren Anmarschwege weitgehend kompensiert. Die Linien 108 und 110 verkehren im Stunden-Takt, zu Hauptverkehrszeiten im Halbstunden-Takt. Zwischen Buckten und Sissach ergibt sich durch die Überlagerung der beiden Linien ein durchgehender Halbstunden-Takt, zu den Hauptverkehrszeiten gar ein Viertelstunden-Takt.

Die Zahlen sprechen für den Bus

Die Fahrgastzahlen zeigen, dass der Bus schon heute beliebter ist als die Bahn. Die Buslinie 108 transportierte 2015 erstmals mehr Fahrgäste als die S9. Während die Einsteigerzahlen bei der S9 seit 2010 um 12 Prozent zurückgingen, stiegen jene der Buslinie 108 im selben Zeitraum um 32 Prozent.



Drohende Zusatzkosten vermeiden

Der Kostendeckungsgrad des «Läufelfingerli» beträgt 20 Prozent. Sollte er auch nur um einen Prozentpunkt sinken, streicht der Bund seine Beteiligung an den Kosten (rund 40 Prozent der ungedeckten Kosten). Mit der Umstellung auf Busbetrieb können die Kantone Basel-Landschaft und Solothurn die drohenden hohen Mehrkosten abwenden. Zudem reduziert sich bei der Umstellung der S9 auf Busbetrieb der Beitrag des Kantons an die Finanzierung und den Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI) um voraussichtlich rund 400 000 Franken pro Jahr.

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat der Vorlage mit 51 zu 24 Stimmen bei 9 Enthaltungen zugestimmt.

Regierungsrat und Landrat empfehlen, den Landratsbeschluss vom 23. März 2017 über die Erteilung eines Generellen Leistungsauftrages im Bereich des öffentlichen Verkehrs für die Jahre 2018–2021, Ziffern 2.7 c und 2.7 d, (Umstellung «Läufelfingerli» auf Busbetrieb) anzunehmen.

Weiterführende Links

Offizielle Seite der Bau- und Umweltschutzdirektion:

www.baselland.ch/gla

Seite des Referendumskomitees:

www.pros9.ch

Seite der Handelskammer beider Basel:

www.hkbb.ch/Standortpolitik/Publikationen/Factsheets/8_Genereller_Leistungsauftrag_V_des_Kantons_Basel-Landschaft



Landratsbeschluss

über die Erteilung eines Generellen Leistungsauftrages im Bereich des öffentlichen Verkehrs für die Jahre 2018–2021

vom 23. März 2017

1. Dem Generellen Leistungsauftrag im Bereich des öffentlichen Verkehrs für die Jahre 2018–2021 wird zugestimmt.
2. Mit dem Generellen Leistungsauftrag sind festgelegt:
 - 2.1 das Netz der öffentlichen Verkehrsmittel mit der Zuordnung der einzelnen Linien zum Hauptangebot bzw. Grundangebot (siehe Kapitel 2.2.1 der Vorlage 2016/355).
 - 2.2 die Linienführung.
 - 2.3 die Tarifpolitik gemäss den tarifpolitischen Zielen (siehe Kapitel 6.2.4).
 - 2.4 die Weiterführung des bisherigen Angebotes (siehe Anhang 12.1) und die Ergänzungen gemäss den in Kapitel 5.4 aufgeführten, geplanten Änderungen.
 - 2.5 der folgende Angebotsausbau
 - a. Auf den Linien 91 (Abschnitt Bretzwil–Reigoldswil), 92 und 93 verkehren von Montag bis Freitag jeweils 13 Kurspaare.
 - b. Auf den Linien 91, 92, 93, 108 und 109 verkehren am Wochenende 3 bis 6 Kurspaare oder Ruftaxis.
 - 2.6 die Realisierung der folgenden Sparmassnahme:
 - a. Die Bahnlinie S9 wird auf Bus umgestellt (gemäss Kapitel 5.5.2).
 - 2.7 das Finanzprogramm mit folgenden Beträgen an die Abgeltung der ungedeckten Kosten:
 - a. 2018: CHF 39'660'000
 - b. 2019: CHF 40'660'000

- c. 2020: CHF 39'820'000
 - d. 2021: CHF 40'320'000
3. Die Ziffern 2.7 a., 2.7 b., 2.7 c. und 2.7 d. dieses Beschlusses unterliegen gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung je einzeln oder gemeinsam der fakultativen Volksabstimmung.
 4. Das Dekret über das Angebot im öffentlichen Personenverkehr (Angebotsdekret) ist bis spätestens Ende 2018 unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Randregionen zu überarbeiten (insbesondere die §§ 2, 6 und 13).

Referendumstext

Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen verlangen, gestützt auf § 31 der Kantonsverfassung, dass die Ziffern 2.7 c. und 2.7 d. des im Amtsblatt Nr. 13/2017 publizierten Landratsbeschlusses vom 30. März 2017 betreffend «Erteilung des 8. Generellen Leistungsauftrags im Bereich des öffentlichen Verkehrs für die Jahre 2018–2021 (2016-355)» der Volksabstimmung unterbreitet werden.

Rechtsmittelbelehrung Abstimmungsunterlagen

Gemäss §§ 83 und 88 des Gesetzes des Kantons Basel-Landschaft über die politischen Rechte (GpR, SGS 120) stehen bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen folgende Rechtsmittel zur Verfügung:

Wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Beschwerden an den Regierungsrat sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes bzw. seit der Eröffnung der Verfügung bei der Landeskanzlei, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, einzureichen, spätestens jedoch am 3. Tag nach der ordnungsgemässen Veröffentlichung des Ergebnisses im Amtsblatt.

Beim Kantonsgericht kann Beschwerde erhoben werden gegen Verfügungen, Handlungen und Unterlassungen des Regierungsrates wegen Verletzung des Stimmrechtes oder wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen sowie gegen Verfügungen der Landeskanzlei nach dem GpR. Beschwerden an das Kantonsgericht sind innert 3 Tagen seit Eröffnung des Entscheids bzw. der Verfügung dem Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht), Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, einzureichen.

